

# REGELUNG ZUM RECHTSSCHUTZ BEI BESCHLÜSSEN BEZÜGLICH DES UNTERRICHTS (COBEX)<sup>1</sup>

*der Hochschule von Arnhem und Nijmegen*

Gegenstand	Regelung zum Rechtsschutz bei Beschlüssen bezüglich des Unterrichts (COBEX)
Vorstandsbeschluss-Nr.	2020/1697
Zustimmung MR:	10.07.2020
Feststellungsdatum	10.07.2020

## Artikel 1 Der Berufungsrat für die Examen

1. Der Berufungsrat für die Examen (*College van Beroep voor de examens*) der HAN, nachstehend als „Berufungsrat“ oder „Rat“ bezeichnet, wird eingerichtet als:
  - a. Berufungsrat für die Examen der HAN, im Sinne von Artikel 7.60 Absatz 1 des niederländischen Hochschulrahmengesetzes (WHW);
  - b. Berufungsrat für die Examen der HAN, für die im CROHO (Zentralregister für Studiengänge im Hochschulwesen) registrierten post-initiiellen Master-Studiengänge, gemäß dem Beschluss des Einrichtungsorgans vom 6. März 2012 Nr.2012/280.
2. Der Sitz des Berufungsrates ist im Verwaltungsgebäude der HAN in Arnhem. Der Berufungsrat hält Sitzungen in diesem Gebäude ab, sofern der Rat nicht einen anderen Sitzungsort bekannt gegeben hat, im Sinne von Artikel 2, Absatz 2.

## Artikel 2 Umfang und Zusammensetzung, Einrichtung der Kammern

1. Der Berufungsrat hat einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, acht Mitglieder, wovon vier Dozenten und vier Studenten, wie auch zwei stellvertretende Mitglieder („Mitglieder“).
2. Der Berufungsrat richtet zwei Kammern ein. Eine Kammer hält Sitzungen in Arnhem ab und die andere in Nijmegen.
3. Jede Kammer hat drei Mitglieder, nämlich:
  - a. ein Mitglied, das nicht zur Hochschulgemeinschaft gehört. Dieses Mitglied ist zugleich Vorsitzender. Es muss die Voraussetzungen für eine Ernennung zu einem Richter eines Gerichts erfüllen und vorzugsweise zur rechtsprechenden Gewalt gehören;
  - b. ein Mitglied, das zum unterrichtenden Personal der HAN gehört;
  - c. ein Mitglied, das als Student der HAN immatrikuliert ist.
4. Die Mitglieder sind in jeder der Kammern einsetzbar.
5. Abweichend von Absatz 3 kann der Vorsitzende des Berufungsrates bei komplexen Sachen beschließen, den Berufungsrat aus fünf Mitgliedern statt aus drei Mitgliedern zusammenzustellen, nämlich aus einem (stellvertretenden) Vorsitzenden, zwei Dozentenmitgliedern und zwei studentischen Mitgliedern.
6. Die Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Bei den Mitgliedern, die aus der Hochschulgemeinschaft stammen, erfolgt dies auf Empfehlung des Mitbestimmungsrates. Der Mitbestimmungsrat achtet bei seinem Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder auf eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Akademien der HAN. Die Mitglieder gehören nicht zum Vorstand oder zur Inspektion.
7. Die Mitglieder des Berufungsrates werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt, in dem Sinne, dass die Studenten unter ihnen für einen Zeitraum von einem Jahr ernannt werden.
8. Auf eigenen Wunsch hin wird den Mitgliedern des Berufungsrates eine Kündigung gewährt. Beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren werden sie zu Beginn des erstfolgenden Monats aus

<sup>1</sup> Studenten können sich mit einer Beschwerde oder einem Streitfall an das Büro für Beschwerden und Streitfälle (*Bureau Klachten en Geschillen*) unter folgender E-Mail-Adresse wenden: [Bureau.klachtengeschild@han.nl](mailto:Bureau.klachtengeschild@han.nl).

dem Amt entlassen. Ihnen wird gekündigt, wenn sie aufgrund einer Erkrankung oder Beschwerden unfähig sind, ihr Amt auszuüben, sowie auch, wenn sie mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Bevor die Kündigung aufgrund der Bestimmung im dritten Satz ausgesprochen wird, wird der Betroffene über die Kündigungsabsicht informiert und wird ihm ermöglicht, sich zur Angelegenheit zu äußern.

9. Der Vorstand kann den Mitgliedern eine Vergütung zuerkennen.
10. Der Berufungsrat erhält Beistand von einem amtlichen Schriftführer, der aus dem allgemeinen Unterstützungs- und Verwaltungspersonal der HAN stammt und den der Vorstand ernennt. Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Vorstand einen oder mehrere stellvertretende amtliche Schriftführer bestellen.
11. Der amtliche Schriftführer und seine etwaigen Stellvertreter halten sich bei der Ausführung ihrer Aufgaben an die Anweisungen des Vorsitzenden.

### **Artikel 3 Befugnisse des Berufungsrates**

1. Der Berufungsrat urteilt ausschließlich über eine Berufung, die ein Betroffener, wie definiert in Artikel 4 Absatz 1 oder ein betroffener Seminarteilnehmer eines post-initiiellen Master-Studiengangs (nachstehend: der Student) gegen folgende Entscheidungen einlegt:
  - a. Entscheidungen im Sinne von Artikel 7.8b Absatz 3 und 5, und Artikel 7.9 Absatz 1 WHW,
  - b. Entscheidungen bezüglich des Bestehens des Abschlussexamens, im Sinne von Artikel 7.9d WHW,
  - c. Entscheidungen, die keine allgemeingültigen Beschlüsse sind, die aufgrund der Bestimmungen durch oder kraft Titel 2 des Kapitels 7 WHW hinsichtlich der Zulassung für Examen getroffen worden sind,
  - d. Entscheidungen, die aufgrund einer ergänzenden Untersuchung, im Sinne von Artikel 7.25 Absatz 5 und 7.28, Absatz 4 WHW getroffen wurden,
  - e. Entscheidungen von Examenkommissionen und Prüfern,
  - f. Entscheidungen von Kommissionen, im Sinne von Artikel 7.29 Absatz 1 WHW; und
  - g. Entscheidungen, die gemäß Artikel 7.30b WHW hinsichtlich der Zulassung zu den in diesem Artikel bezeichneten Studiengängen getroffen wurden.
2. Der Entscheidung wird eine Verweigerung einer Entscheidung gleichgesetzt. Wurde eine Entscheidung nicht innerhalb der dafür durch oder kraft des Gesetzes gesetzten Frist oder beim Fehlen einer solchen Frist, nicht innerhalb einer angemessenen Zeit getroffen, gilt die Entscheidung als verweigert.

### **Artikel 4 Berufungsverfahren**

1. Die Berufung kann von einem Betroffenen eingelegt werden. Ein Betroffener ist ein Student, ein ehemaliger Student, ein zukünftiger Student, ein Extraneer, ein zukünftiger Extraneer oder ein ehemaliger Extraneer. Sie wird durch eine begründete Berufungsschrift eingeleitet.
2. Die Berufungsschrift wird beim amtlichen Schriftführer des Büros für Beschwerden und Streitfälle (per E-Mail unter [Bureau.klachtengeschi@han.nl](mailto:Bureau.klachtengeschi@han.nl) erreichbar ) eingereicht, der darauf das Eingangsdatum notiert und das Schriftstück dem Vorsitzenden zusendet.
3. Die Berufungsschrift wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag, an dem dem Studenten die diesbezügliche Entscheidung über den Beschluss mitgeteilt wurde, eingereicht.
4. Wurde die Berufungsschrift nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht, unterbleibt eine aus diesem Grund zu ergehende Unzulässigkeitserklärung, wenn nach billigem Ermessen nicht beurteilt werden kann, ob der Antragsteller in Verzug war.
5. Die Berufungsschrift wird vom Antragsteller unterschrieben und beinhaltet:
  - a. Name, Adresse, Wohnort und Telefonnummer des Antragstellers;
  - b. Ausstellungsdatum; das Datum, an dem die Berufung eingelegt wurde;
  - c. eine deutliche Umschreibung der Entscheidung, gegen die sich die Berufung richtet, mit – wenn möglich – der Vorlage einer Kopie davon. Wenn sich eine Berufung gegen die Verweigerung einer Entscheidung richtet: eine deutliche Umschreibung der Entscheidung, die nach Meinung des Antragstellers hätte getroffen werden müssen;
  - d. die Gründe, auf die sich der Berufung stützt; und
  - e. die Unterschrift des Antragstellers.
6. Der Vorsitzende prüft, ob die Berufungsschrift die Bestimmungen in Absatz 5 erfüllt. Wenn die Berufungsschrift sie nicht erfüllt, teilt er dies dem Antragsteller unverzüglich mit und fordert ihn auf, innerhalb einer bestimmten Frist das Versäumnis zu korrigieren. Solange der Antragsteller das Versäumnis nicht korrigiert hat, wird die Entscheidungsfrist ausgesetzt. Korrigiert der

Antragsteller das Versäumnis nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist die Berufung unzulässig.

#### **Artikel 5 Vorgeschriebener Versuch zur gütlichen Einigung**

1. Bevor die Berufung bearbeitet wird, sendet der Berufungsrat die Berufungsschrift dem Gremium, gegen das sich die Berufung richtet, mit der Aufforderung zu, nach Rücksprache mit den Betroffenen zu prüfen, ob eine gütliche Einigung des Streitfalls möglich ist.
2. Ist die Berufung gegen eine Entscheidung eines Prüfers gerichtet, erfolgt die Zusendung im Sinne von Absatz 1 an die Examenskommission.
3. Das Gremium teilt dem Berufungsrat innerhalb von drei Wochen mit, zu welchem Ergebnis die Beratung geführt hat, unter Vorlage der diesbezüglichen Schriftstücke.
4. Wenn sich zeigt, dass eine gütliche Einigung nicht möglich ist, wird der Berufungsrat die Berufungsschrift bearbeiten.
5. Die Prüfung einer gütlichen Einigung kann unterbleiben, wenn die Berufung nach Ansicht des Vorsitzenden offensichtlich unzulässig, offensichtlich begründet oder offensichtlich unbegründet ist.
6. Der Vorsitzende kann beschließen, dass ein Versuch zu einer gütlichen Einigung unterlassen wird, wenn seiner Meinung nach ein solcher Versuch sinnlos ist oder zu einer unfairen Benachteiligung des Antragstellers führt.

#### **Artikel 6 Verteidigungsschrift**

1. Wenn sich herausstellt, dass eine gütliche Einigung nicht möglich ist, schickt das Gremium innerhalb von 15 Werktagen nach Empfang der Aufforderung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 eine Verteidigungsschrift an den Berufungsrat .
2. Richtet sich die Berufung gegen eine Entscheidung eines Prüfers, kann eine Verteidigungsschrift des diesbezüglichen Prüfers beigelegt werden.
3. Der Vorsitzende kann entscheiden, ob die Verteidigungsschrift später, innerhalb einer von ihm als angemessen erachteten Frist, eingereicht werden kann.
4. Abgesehen von der Verteidigungsschrift kann der Vorsitzende aus eigenen Erwägungen die von ihm für nötig gehaltenen Informationen einholen und Dokumente anfordern. Die Gremien und Mitarbeiter, sowie die Prüfer, erteilen dem Berufungsrat die Daten, die der Rat für die Ausführung seiner Aufgaben benötigt.

#### **Artikel 7 Zusammensetzung des Rates; Befangenheitsantrag gegen Mitglieder**

1. Der Berufungsrat teilt den Parteien die in Artikel 2 Absatz 3 bezeichnete Zusammensetzung unverzüglich mit.
2. Ist eine der Parteien der Meinung, dass durch Tatsachen oder Umstände ein unparteiisches Urteil eines Mitglieds des Rates erschwert wird, kann diese Partei das diesbezügliche Mitglied ablehnen. Es kann sich auch aufgrund solcher Fakten und Umstände ein Mitglied des Rates für befangen erklären.
3. Ein Antrag auf Befangenheit oder auf Verweigerung ist innerhalb von drei Werktagen nach Empfang der Mitteilung über die Zusammensetzung des Rates zu stellen. Über einen Antrag auf Befangenheit oder Verweigerung beschließen die übrigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag bewilligt.
4. Wird einem Antrag im Sinne von Absatz 3 stattgegeben, weist der Vorsitzende anstelle des diesbezüglichen Mitgliedes einen Stellvertreter an, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 3. Betrifft der Antrag auf Befangenheit oder Verweigerung den Vorsitzenden, so wird dieser durch einen stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt.
5. Sofort nach einem endgültigen Beschluss über die Zusammensetzung des Rates legt der Vorsitzende fest, ob, und wenn ja, wann der Rat mit einer vorbereitenden Untersuchung im Sinne von Artikel 8 beginnt.

#### **Artikel 8 Vorbereitende Untersuchung und die Verhandlung**

1. Ist keine gütliche Einigung zustande gekommen, bestimmt der Vorsitzende, in welcher Zusammensetzung der Berufungsrat die entsprechende Berufungsschrift unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 3 erledigt. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden fungiert ein Stellvertreter als Vorsitzender.
2. Der Berufungsrat kann:
  - a. nähere schriftliche Auskünfte bei den Parteien oder anderen Gremien einholen; und
  - b. Sachverständige um eine schriftliche Stellungnahme oder einen schriftlichen Bericht

bitten.

3. Der Berufungsrat kann selbst oder auf Antrag von Parteien Dritte, deren Interessen beim Streitfall direkt betroffen sind, beiladen. Jeder Dritte wird durch die Berufung eine Partei im Verfahren.
4. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 kann jeder Betroffene den Berufungsrat ersuchen, intervenieren oder sich einer der Parteien anschließen zu dürfen. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Antragsteller als Partei.
5. Der Berufungsrat kann zusammenhängende Sachen verbinden und verbundene Sachen trennen.
6. Sobald der Vorsitzende der Ansicht ist, dass die relevanten Tatsachen durch die vorbereitende Untersuchung ausreichend festgestellt und die für eine Beschlussfassung benötigten faktischen Daten in den Unterlagen zusammengetragen wurden, bestimmt der Vorsitzende den Ort und den Termin der Verhandlung. Der amtliche Schriftführer lädt die Parteien unverzüglich zur Verhandlung vor. Die Ladung erfolgt mindestens zehn Werktage vor der Sitzung.
7. Die Berufung wird in einer öffentlichen Sitzung des Berufungsrates verhandelt. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende beschließen, dass die Verhandlung vollständig oder teilweise in einer nicht öffentlichen Sitzung stattfindet.
8. Die Parteien können sich in der Sitzung von einem Rechtsberater vertreten bzw. beistehen lassen. Außerdem können sie Zeugen und Sachverständige zur Sitzung mitbringen, in dem Sinne, dass sie die Namen der Zeugen und Sachverständigen spätestens am vierten Werktag vor dem Sitzungstag dem Berufungsrat und der Gegenseite schriftlich mitteilen.
9. Der Berufungsrat kann selbst oder auf Antrag von Parteien Zeugen und Sachverständige zur Sitzung laden.
10. Wenn eine Partei nicht zur Sitzung erschienen ist, vergewissert sich der Vorsitzende davon, dass sie angemessen geladen wurde. Ist dies der Fall, kann die Verhandlung der Sache auch ohne die Anwesenheit dieser Partei stattfinden. Dies gilt ebenfalls, wenn beide Parteien nicht zur Sitzung erschienen sind.
11. Eine einberufene Sitzung wird eingestellt, wenn, neben dem Vorsitzenden, nicht alle geladenen Mitglieder anwesend sind. Wenn entweder ein studentisches Mitglied, oder ein Dozentenmitglied oder ein studentisches Mitglied und ein Dozentenmitglied des Rats abwesend ist, kann der Rat beschließen, die bereits anberaumte Sitzung mit Zustimmung der Parteien fortzusetzen.
12. Der Vorsitzende:
  - a. eröffnet, leitet und schließt die Sitzung;
  - b. bietet jeder der Parteien die Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen;
  - c. sorgt dafür, dass über die in der Sitzung zu verhandelnde Sache auf eine angemessene und zweckmäßige Weise beschlossen wird; und
  - d. entscheidet, soweit in dieser Regelung nicht anders vorgeschrieben ist, bei allen in der Sitzung auftretenden Streitfällen über die Verhandlungsweise.
13. Wenn der Berufungsrat während der Sitzung schriftliche Dokumente ins Verfahren einbringt, oder dem Berufungsrat schriftliche Dokumente vorgelegt werden, wird den Parteien die Gelegenheit geboten, von den Dokumenten Kenntnis zu nehmen und Meinungen diesbezüglich darzulegen.
14. Die Parteien können einander durch Intervention des Vorsitzenden Fragen stellen.
15. Die Parteien können den Inhalt der Berufung und der Einrede, sowie die Gründe, auf die sie sich stützen, bis zum Schluss der Sitzung ändern, es sei denn, der Berufungsrat ist der Meinung, dass die Gegenpartei durch diese Änderung unangemessen benachteiligt wird.
16. Der Vorsitzende kann selbst oder auf Antrag einer der Parteien die Verhandlung unterbrechen, nach Mitteilung des Zeitpunkts, an dem die Verhandlung wieder aufgenommen wird oder der Art und Weise, wie die Parteien darüber informiert werden.
17. Der Vorsitzende kann beschließen, keine weiteren Zeugen oder Sachverständigen anhören zu lassen, wenn seiner Meinung nach durch die bereits angehörten Zeugen und Sachverständigen die Tatsachen ausreichend verdeutlicht wurden.
18. Ist der Vorsitzende vor der Beendigung der Sitzung des Rates der Meinung, dass die Untersuchung unvollständig gewesen ist, kann er beschließen, die Verhandlung zu unterbrechen. Ein solcher Beschluss zur Unterbrechung kann mit der Erteilung von Anweisungen an die Parteien zur Vorlage von Beweisen verbunden sein.

## **Artikel 9 Urteil**

1. Bevor die Verhandlung geschlossen wird, teilt der Vorsitzende mit, wann das Urteil verkündet wird. Das Urteil wird innerhalb von zehn Werktagen nach Beendigung der Sitzung und innerhalb von zehn Wochen nach Eingang der Berufungsschrift verkündet.
2. Der vollzählige Berufungsrat beratschlagt und beschließt in einer nicht öffentlichen Sitzung. Der Berufungsrat stützt das Urteil ausschließlich auf die Unterlagen, die vorab oder während der

- Sitzung eingereicht wurden.
3. Der Berufungsrat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
  4. Hält der Berufungsrat die Berufung für begründet, hebt er die angefochtene Entscheidung teilweise oder vollständig auf. Der Berufungsrat kann festlegen, ob aufs Neue oder, wenn eine Entscheidung verweigert wurde, in der Sache doch noch ein Beschluss gefasst wird oder ob das Examen, die Zulassungsprüfung oder ein Teil davon erneut unter von ihm festzulegenden Voraussetzungen abgenommen wird. Der Berufungsrat ist nicht berechtigt, einen neuen Beschluss anstelle des vollständig oder teilweise aufgehobenen Beschlusses zu fassen.
  5. Das Gremium, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, verfährt, sofern nötig, erneut in der Sache unter Berücksichtigung des Urteils des Berufungsrates. Der Berufungsrat kann dafür in seinem Urteil eine Frist setzen.
  6. Das Urteil des Berufungsrates ist datiert und beinhaltet:
    - a. Namen und Wohnorte der Parteien und Bevollmächtigten;
    - b. die Gründe, auf die sich das Urteil stützt;
    - c. die Entscheidung, und
    - d. die Namen der Mitglieder, die das Urteil erlassen haben. Wenn eine Berufung gegen das Urteil offensteht, wird dies im Urteil angegeben.
  7. Das Urteil wird in einer Abschrift an die Parteien gesandt, sowie an den Berufungsrat, die betroffene Examenskommission und den diesbezüglichen Akademiedirektor. Das Urteil liegt zur Einsichtnahme an allgemein zugänglichen Orten innerhalb der HAN aus und wird in Grundzügen auf der Website der HAN veröffentlicht.

#### **Artikel 10 Besondere Verfahren: einstweilige Verfügung und Revision**

1. Wenn unverzüglich Eile geboten ist, kann der Vorsitzende eine einstweilige Verfügung auf Antrag des Antragstellers erlassen, in Erwartung des Urteils in der Hauptsache. Auf einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung findet die Bestimmung in Artikel 4 entsprechende Anwendung.
2. Der Vorsitzende beschließt über diesen Antrag, nachdem er das diesbezügliche Gremium oder den betreffenden Prüfer angehört oder zumindest geladen hat.
3. Die einstweilige Verfügung wird unwirksam, sobald der Berufungsrat in der Hauptsache beschlossen hat, es sei denn, bei der einstweiligen Verfügung wurde etwas anderes bestimmt.
4. Die Revision eines Urteils des Berufungsrates kann auf Antrag jeder der Parteien aufgrund näher festgestellter Tatsachen oder Umstände erfolgen, die, wenn diese früher bekannt gewesen wären, zu einem anderen Urteil hätten führen können.
5. Auf den Antrag auf Revision finden die Bestimmungen dieser Regelung, soweit nötig, entsprechende Anwendung.

#### **Artikel 11 Sonstige Bestimmungen**

1. Der amtliche Schriftführer sorgt dafür, dass die vom Berufungsrat verkündeten Urteile, mit den sich darauf beziehenden Unterlagen, im Archiv des Berufungsrates aufbewahrt werden.
2. Der Berufungsrat legt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten vor.
3. In Fällen, in denen diese Regelung nichts vorsieht, entscheidet der Vorsitzende, wenn nötig, nach Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern.